

BGer 8C_150/2023 vom 9. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_150_2023

FR: TF 8C_150/2023 du 9 février 2024

IT: TF 8C_150/2023 del 9 febbraio 2024

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG), doch prüft es, unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen, sofern allfällige weitere rechtliche Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 147 I 73 E. 2.1; 145 V 304 E. 1.1; je mit Hinweis).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 1.3

Prüfgegenstand bildet letztinstanzlich einzig die Frage, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie die prozessuale Revision des Urteils vom 29. März 2022 abgelehnt hat. Ein Streit, welcher die Begründetheit eines solchen Antrags auf Verfahrensrevision zum Gegenstand hat, betrifft indes als solcher nicht die Gewährung oder Verweigerung von Geldleistungen (Urteil 8C_232/2020 vom 6. Oktober 2020 E. 1.3 mit Hinweisen). Die restriktiv auszulegende (BGE 140 V 136 E. 1.2.2) Ausnahme nach Art. 105 Abs. 3 BGG kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung, unabhängig davon, ob die Gewährung oder Verweigerung allfälliger Geldleistungen von der Lösung der strittigen Frage abhängt oder nicht (BGE 135 V 412 E. 1.2.2 mit Hinweisen). Das Bundesgericht legt seinem Urteil daher den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Im angefochtenen Urteil sind die Bestimmungen zur prozessualen Revision vor dem kantonalen Versicherungsgericht, vor allem was das Vorliegen neuer Tatsachen und Beweismittel anbelangt, korrekt dargelegt (Art. 61 lit. i ATSG ; § 29 lit. a des zürcherischen Gesetzes vom 7. März 1993 über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer; LS 212.81]). Zutreffend wiedergegeben hat das kantonale Gericht sodann die diesen Revisionsgrund betreffende Rechtsprechung (statt vieler: BGE 138 V 324 E. 3.2; 127 V 353 E. 5b; Urteil 8C_197/2020 vom 11. Mai 2020 E. 3 mit Hinweisen). Darauf wird verwiesen.

E. 2.2

Hervorzuheben ist, dass eine vorgebrachte neue Tatsache als solche in der Regel unerheblich ist, soweit der Revisionsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzung oder Beweiswürdigung beruht, also auf notwendigerweise Ermessenszüge beinhaltenden Elementen. Ein (prozessrechtlicher) Revisionsgrund fällt überhaupt nur in Betracht, wenn der untersuchende Arzt und die entscheidende Behörde das Ermessen bereits im ursprünglichen Verfahren wegen eines neu erhobenen Befundes zwingend anders hätten ausüben und infolgedessen zu einem anderen Ergebnis hätten gelangen müssen. An diesem prozessualrevisionsrechtlich verlangten Erfordernis fehlt es, wenn sich das Neue im Wesentlichen in (differenzial-) diagnostischen Überlegungen erschöpft, das heisst auf der Ebene der medizinischen Beurteilung anzusiedeln ist (BGE 144 V 245 E. 5.3 mit Hinweisen).

E. 3

Das kantonale Gericht hat erkannt, im rechtskräftigen Urteil vom 29. März 2022 sei in erster Linie auf den kreisärztlichen Abschlussbericht des Dr. med. C. _____ vom 19. Juli 2019 abgestellt worden. Demnach bestehe beim Beschwerdeführer für angepasste Tätigkeiten eine vollumfängliche Arbeitsfähigkeit. Das neu vorliegende ZIMB-Gutachten vom 20. September 2022 komme demgegenüber zum Schluss, aus neurologischer Sicht sei lediglich eine 50%ige Arbeitsfähigkeit für Verweistätigkeiten ausgewiesen. Der Umstand, dass die ZIMB-Experten in diesem Punkt zu einer anderen Auffassung gelangt seien als der Suva-Kreisarzt, stelle für sich allein jedoch noch keine neue Tatsache im Sinne von Art. 61 lit. i ATSG und § 29 lit. a GSVG dar. Nachdem keine anderen Revisionsgründe aufgezeigt worden seien, müsse das entsprechende Gesuch abgewiesen werden.

E. 4

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfährt nicht.

E. 4.1

Unbegründet ist insbesondere sein Einwand, das kantonale Gericht hätte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auf das neurologische ZIMB-Gutachten abgestellt, wenn dieses im vorinstanzlichen Verfahren bereits bekannt gewesen wäre. Wohl kommt der nämlichen, im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholten Expertise, wie der Beschwerdeführer weiter und an sich zu Recht darlegt, voller Beweiswert zu, solange keine konkreten Indizien gegen deren Zuverlässigkeit sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4; 135 V 465 E. 4). Die prozessuale Revision verlangt aber darüber hinaus, dass ein neu erhobener Befund für die Zeit vor dem fraglichen Rechtsakt (also: dem Urteil vom 29. März 2022) zwingend eine andere Ermessensausübung des Arztes bzw. des kantonalen Gerichts zur Folge hat (vgl. E. 2.2 hievore). Im konkreten Fall stellte der neurologische ZIMB-Sachverständige Dr. med. D. _____ fest, der Beschwerdeführer leide an Schmerzen im Bereich der Kniescheibe, an Taubheitsgefühlen am medialen distalen Oberschenkel, am medialen Kniegelenk links, am medialen Unterschenkel links sowie am medialen Fussrand links (Diagnose: "Chronische posttraumatische und postoperative mediale Knieschmerzen links mit neuropathischem Schmerzsyndrom im Versorgungsgebiet des N. saphenus links und dessen R. infrapatellaris [ICD-10 S82.0, M17.2]"). Die Schmerzen im Knie, so der Gutachter weiter, seien in Ruhe vorhanden und verstärkten sich deutlich bei Belastung, vor allem beim Gehen und Treppensteigen. Nach ca. 15 Minuten Gehen auf ebenem Gelände würden sie als sehr intensiv empfunden, sodass der Beschwerdeführer mit dem linken Kniegelenk einknicke. Um dies zu verhindern sowie

zwecks Reduktion der Beschwerden bewege er sich an zwei Unterarmgehstöcken (ZIMB-Gutachten, S. 82).

E. 4.2

Diese Einschränkungen waren schon im Zeitpunkt der am 18. Juli 2019 durchgeführten kreisärztlichen Abschlussuntersuchung bekannt. Der Kreisarzt Dr. med. C. _____ gelangte ausserdem zur im Wesentlichen gleichen Diagnose wie später der neurologische ZIMB-Experte (vgl. Abschlussbericht vom 19. Juli 2019, S. 5 und 7). Beiden Einschätzungen liegen unter anderem die an der Klinik E. _____ am 8. November 2017 durchgeführten neurologischen und neurophysiologischen Untersuchungen zugrunde. Der neurologischen ZIMB-Expertise ist diesbezüglich zu entnehmen, (bereits) im Rahmen der dort erhobenen klinischen Befunde und der elektromyografischen Untersuchungen (EMG) habe eine diskrete axonale Schädigung des N. tibialis links, "deutlicher als N. peroneus links" im Bereich des linken Unterschenkels erhoben werden können. Klinisch sei ein "neuropathisches Schmerzsyndrom linker Fuss, führend N. tibialis links (R. plantaris medialis), geringer auch N. peroneus links" zu erkennen (ZIMB-Gutachten, S. 75 f.). Ein neu erhobener Befund, wie im Licht der prozessualen Revision erforderlich (vgl. E. 4.1 hievor), fällt mit anderen Worten ausser Betracht. Dies gilt umso mehr, als sich aus dem ZIMB-Gutachten nicht der Schluss ziehen lässt, der Kreisarzt Dr. med. C. _____ sei von einer gravierenden und unvertretbaren Fehldiagnose ausgegangen (vgl. dazu: BGE 144 V 245 E. 5.4). Macht der Beschwerdeführer schliesslich geltend, dem Urteil vom 29. März 2022 liege keine neurologische Beurteilung der Arbeitsfähigkeit zugrunde, so hilft dies ebenso wenig weiter. Vielmehr hätte ein entsprechender beweisrechtlicher Mangel schon im vorherigen Verfahren gerügt werden müssen. Denn die prozessuale Revision dient als ausserordentliches Rechtsmittel nicht dazu, dieses weiterzuführen. Insbesondere dürfen damit nicht angebliche frühere Fehler oder Unterlassungen nachträglich korrigiert werden (statt vieler: Urteil 8C_197/2020 vom 11. Mai 2020 E. 3.4). Auch anhand der sonstigen Vorbringen ist kein (prozessualer) Revisionstitel im Sinne einer neuen Tatsache ersichtlich. Damit entfällt auch die beschwerdeweise geforderte Neubeurteilung des Rentenanspruchs.

E. 5

Insgesamt hat es mit dem angefochtenen Urteil im Ergebnis sein Bewenden. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist daher abzuweisen.

E. 6

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.